



Stadt Halle (Saale)

26.04.2019

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.04.2019:

**zu 5.1 Antrag der Fraktionen DIE LINKE; SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Waldbeirat
Vorlage: VI/2018/04550**

Abstimmungsergebnis:

zugestimmt nach Änderungen

nach Einzelpunkt abstimmung:

- zu 1.: mehrheitlich zugestimmt**
- Zu 2.: mehrheitlich zugestimmt**
- Zu 3.: mehrheitlich zugestimmt**
- Zu 4.: mehrheitlich zugestimmt**
- Zu 5.: einstimmig zugestimmt**

Beschlussempfehlung:

- 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer öffentlichen Informationsvorlage über die Abrechnung der zum 31.12.2019 auslaufenden 10-jährigen periodischen Betriebsplanung bezüglich der stadt eigenen Waldflächen zu berichten. Dabei sollen u.a. die eingesetzten finanziellen Mittel, die erwirtschafteten Deckungsbeiträge sowie die geplanten und erreichten Ziele der Waldbewirtschaftung und des Waldumbaus mit heimischen Baumarten dargestellt werden.**
- 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer öffentlichen Informationsvorlage über die ab dem 01.01.2020 gültige neue periodische Betriebsplanung bezüglich der stadt eigenen Waldflächen zu berichten. Künftig ist mit jährlichen öffentlichen Informationsvorlagen über die jährlichen**



Betriebspläne und deren Abrechnung Auskunft zu erteilen. Im Jahr 2025 soll eine Zwischenrevision den Stand der Erfüllung der Ziele der periodischen Betriebsplanung feststellen und bewerten.

3. Es wird ein Waldbeirat gegründet. Der Waldbeirat nimmt fachlich zu den 10-jährigen periodischen Betriebsplanungen und den jährlichen Betriebsplänen sowie deren Abrechnung Stellung und gibt dazu Handlungsempfehlungen ab, die den Informationsvorlagen beigelegt werden. Der Waldbeirat hat 7 Mitglieder und setzt sich zusammen aus fachkundigen Personen von Verbänden und Organisationen der Bereiche Forstwirtschaft, Forstwissenschaft und Naturschutz. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat im 3. Quartal 2019 einen konkreten Besetzungsvorschlag für den Waldbeirat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Stadtverwaltung stellt sicher, dass die Öffentlichkeit über Hintergrund, Umfang und Auswirkungen von relevanten Bewirtschaftungsmaßnahmen auf städtischen Waldflächen informiert wird.
5. Die Stadtverwaltung prüft, ob die umfassenden Aufgaben der Waldbewirtschaftung durch eine stadteigene Forstverwaltung erledigt werden sollten. Dabei sollen die Erfahrungen der Städte mit eigener Forstverwaltung (z.B. Leipzig) einbezogen werden. Dem Stadtrat soll bis zum 3. Quartal 2019 eine Abwägung vorgelegt werden.

Der Stadtrat möge beschließen:

- ~~1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt einen Waldbeirat zu gründen. Dem Beirat sollen interessierte Einwohner*innen und Expert*innen angehören. Im Waldbeirat sollen bedeutende Waldbewirtschaftungsmaßnahmen vorgestellt und beraten werden.~~
- ~~2. Der Waldbeirat soll bereits in die periodische Planung 2020 bis 2029 einbezogen werden.~~
- ~~3. Im Jahr 2025 soll eine Zwischenrevision den Stand der Abarbeitung der periodischen Planung feststellen und bewerten. Dem Stadtrat sowie dem Waldbeirat wird hierzu Bericht erstattet.~~
- ~~4. Die Abrechnung der auslaufenden periodischen Planung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und dem Stadtrat sowie dem Waldbeirat darüber Bericht erstattet. Darin inbegriffen ist der Einsatz der eingesetzten finanziellen Mittel, des erwirtschafteten Deckungsbeitragen sowie eine Darstellung der geplanten und erreichten Ziele der Waldbewirtschaftung und des Waldumbaus mit heimischen Baumarten.~~
- ~~5. Die folgenden periodischen Planungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und dem Stadtrat sowie dem Waldbeirat vorgestellt. Gleiches erfolgt mit den Jahresplänen und deren Abrechnung.~~
- ~~6. Die Stadtverwaltung prüft, in wie weit in den zukünftigen periodischen Planungen Aussagen über erforderlichen finanziellen Mittel und die zu erzielenden Deckungsbeiträge sowie des Waldumbaus mit einheimischen Arten getroffen werden können.~~
- ~~7. Die Stadtverwaltung stellt sicher, dass die aktive öffentliche Kommunikation zur Waldbewirtschaftung (z.B. Baustellenkommunikation, Schülergruppen) erfolgt.~~



- ~~8. Die Stadtverwaltung prüft, ob die umfassenden Aufgaben der Waldbewirtschaftung durch eine stadtene Forstverwaltung erledigt werden sollten. Dabei sollen die Erfahrungen der Städte mit eigener Forstverwaltung (z.B. Leipzig) einbezogen und die eigene forstfachliche Kompetenz eingeschätzt werden. Dem Stadtrat soll bis zum 2. Quartal 2019 eine Abwägung vorgelegt werden.~~

Uta Rylke
Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.04.2019:

zu 5.2 **Antrag der Fraktion DIE LINKE.im Stadtrat Halle (Saale) zum
Vorkaufsrecht für bedeutsame Immobilien
Vorlage: VI/2019/04757**

Abstimmungsergebnis:

zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

~~Zusammen mit dem Stadtrat erstellt die Verwaltung eine Liste historisch bedeutsamer oder Stadtbild prägender Immobilien, bei denen die~~ **Die** Verwaltung **wird beauftragt**, im Falle eines ~~des~~ Verkaufs **eines Gebäudes oder einer Fläche, bei dem der Stadt Halle (Saale) nach rechtlicher Prüfung grundsätzlich ein Vorkaufsrecht zusteht, zeitnah** den Stadtrat **über diesen Sachverhalt zu informieren** ~~informiert~~, so dass der Stadtrat zusammen mit der Verwaltung entscheiden kann, ob die Stadt ihr Vor**ver**kaufsrecht ~~zieht~~ **geltend macht** oder nicht.



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.04.2019:

zu 5.2.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger zum Antrag der Fraktion DIE
LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Vorverkaufsrecht für
bedeutsame Immobilien
Vorlage: VI/2019/04834**

Abstimmungsergebnis:

erledigt

Beschlussvorschlag:

Zusammen mit dem Stadtrat erstellt die Verwaltung eine Liste historisch bedeutsamer oder Stadtbild prägender Immobilien, bei denen die **Die** Verwaltung **wird beauftragt**, im Falle eines **des** Verkaufs **eines Gebäudes oder einer Fläche, bei dem der Stadt Halle (Saale)** nach rechtlicher Prüfung grundsätzlich ein Vorkaufsrecht zusteht, **zeitnah** den Stadtrat **über diesen Sachverhalt zu informieren** ~~informiert~~, so dass der Stadtrat zusammen mit der Verwaltung entscheiden kann, ob die Stadt ihr Vorverkaufsrecht ~~zieht~~ **geltend macht** oder nicht.



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.04.2019:

**zu 5.3 Antrag der Fraktion DIE LINKE zu Zwischennutzungen bei leerstehenden städtischen Gebäuden ermöglichen
Vorlage: VI/2019/04966**

Abstimmungsergebnis:

**mit Patt abgelehnt
5 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Halle (Saale) wird zukünftig längerfristig leerstehende städtische Gebäude für Zwischennutzungen zur Verfügung stellen. Dies umfasst städtische Gebäude oder räumlich abgegrenzte Gebäudeteile, die mehr als sechs Monate ungenutzt leer stehen und für die innerhalb der nächsten zwölf Monate keine festgelegte Nutzung existiert bzw. für die keine (Bau-) Arbeiten vertraglich verbindlich vereinbart sind und die baurechtlich prinzipiell nutzbar sind.

1. In solchen Fällen soll der Fachbereich Immobilien, Abteilung Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) eine Ausschreibung für eine kulturelle oder soziale Zwischennutzung durchführen.
2. Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an gemeinnützige kulturelle und / oder soziale Vereine, Sportvereine sowie Träger der Jugendhilfe oder Wohlfahrtspflege.
3. Dabei stellt die Stadt Halle (Saale) die Räumlichkeiten für mindestens zwei Jahre vorübergehend und befristet zur Verfügung, auf Wunsch der/ des Interessenten auch für kürzere Zeiträume. Eine weitere Verlängerung nach zwei Jahren bleibt möglich.
4. Es wird keine Mietzahlung von Seiten der Stadt Halle (Saale) verlangt, jedoch sind die Nebenkosten aus Verbräuchen durch den / die Zwischenmieter zu übernehmen.
5. Dem/ den Interessenten sind spätestens während der Ausschreibungsphase Begehungen (ggf. mit Architekten o.Ä.) zu ermöglichen. Temporäre und einfach rückbaubare Umgestaltungen in und an den Gebäuden – soweit rechtlich grundsätzlich zulässig- sollten erlaubt werden.
6. Für die derzeit leer stehenden städtischen Gebäude im Sinne dieses Beschlusses werden Ausschreibungen eingeleitet.



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.04.2019:

**zu 5.4 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufwertung des Themas Digitalisierung in der zukünftigen Stadtratsarbeit
Vorlage: VI/2019/04986**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) „Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung“ wird in „Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung, Digitalisierung sowie Beschäftigung“ umbenannt.
2. Der Ausschuss erhält folgende zusätzlichen Empfehlungsrechte:
 - Angelegenheiten der digitalen Infrastruktur
 - Angelegenheiten der digitalen Bildung
 - Angelegenheiten der digitalen Bürgerservices und des eGovernments
 - Angelegenheiten des digitalen Tourismusmanagements
 - Angelegenheiten der digitalen Bürgerinformation und -beteiligung
 - Angelegenheiten der digitalen Stadtentwicklung und Mobilität
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) bis zur Stadtratssitzung am 24.04.2019 als Beschlussvorlage einzubringen.